

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.160 — Elf Atochem/Rohm and Haas)

(92/C 161/30)

1. Am 24. Juni 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: die Unternehmen Elf Atochem S.A. und Rohm and Haas Company erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über Atohaas durch Übertragung von Vermögenswerten auf ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Elf Atochem S.A.: chemische Grundstoffe und spezielle Chemikalien;

— Rohm and Haas Company: Polymere, Harze und Monomere, Plastik, Agrarchemikalien und Biozide sowie Additive für Mineralölprodukte;

— Atohaas: Herstellung und Vertrieb von Methylpolymetakrylat (oder Akrylglas).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.160 — Elf Atochem/Rohm and Haas, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).